

**Informationsveranstaltung zur neuen Existenzgründungsrichtlinie
2018-2020**

4. Ihre Fragen und Hinweise

Bezug Richtlinie	Fragen	Antworten
Rahmen	Wird ein Gesamtbudget vorgegeben?	<p><u>Siehe Folie 3:</u></p> <p>Zur Verfügung stehendes max. Finanzvolumen (ESF- und Landesmittel):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Regionale Lotsendienste (unverändert): <ul style="list-style-type: none"> • gesamt 3.375.000 Euro p. a. • im Durchschnitt 187.500 € pro Lotsendienst p. a. ➤ Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten: <ul style="list-style-type: none"> • 310.000 Euro p. a. ➤ Gründungswerkstätten für junge Leute (unverändert): <ul style="list-style-type: none"> • gesamt 1.250.000 Euro p. a. • ca. 400.000 Euro p. a. je Gründungswerkstatt
I.1.2	<p>„Die Unterstützung von Gründungswilligen und Unternehmensnachfolgenden erfolgt in der Vorgründungs- und in besonderen Fällen in der Übergangsphase.“</p> <p>Frage: Was sind besondere Fälle?</p>	<p>Die Beschränkung auf die Vorgründungsphase erfolgt in jedem Förderelement. Bei den regionalen Lotsendiensten unter Nummer II.1.1.3 der Richtlinie:</p> <p>„Die Unterstützungsangebote der regionalen Lotsendienste entsprechend Nummer II.1.1.1 Buchstaben a) bis c) sind ausschließlich auf die Vorgründungsphase begrenzt.“</p> <p>Bei den Gründungswerkstätten unter Nummer II.3.1.3 der Richtlinie:</p> <p>„Die Unterstützungsangebote der Gründungswerkstätten entsprechend Nummer II.3.1.1 Buchstaben b) bis d) sowie f) sind ausschließlich auf die Vorgründungsphase begrenzt.“</p> <p>Besondere Fälle sind lediglich im Förderelement II.5 zugelassen.</p> <p><u>Siehe Folie 6:</u></p> <p>Im <u>Wesentlichen</u> Begrenzung der RL auf Vorgründungsphase (Unterstützung von Gründungswilligen bis zur formalen Gründung), Wegfall Übergangsphase (Nummer I.1.6):</p> <p>„Die Vorgründungsphase endet mit der neuen Gründung im Haupt- oder Nebenerwerb (Gewerbeanmeldung oder Anmeldung beim Finanzamt).“</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Einzige Ausnahme: Förderelement II.5, Innovationen brauchen Mut
	<p>„Die Unterstützung von Gründungswilligen und Unternehmensnachfolgen erfolgt in der Vorgründungs- und in besonderen Fällen in der Übergangsphase.“</p> <p>Frage: Können somit in der Übergangsphase auch noch Mittel für Coachingmaßnahmen ausgegeben werden? Wenn ja: Wie und in welcher Form soll der Nachweis des Beginns der wirtschaftlichen Tätigkeit gem. Def. I.1.6 „Vor- und Übergangsphase“ erbracht werden?</p>	Nein.

Bezug Richtlinie	Fragen	Antworten
I.1.6	<p>„Zur Existenzgründung im Sinne dieser Richtlinie zählen gewerbliche oder freiberufliche selbstständige Tätigkeiten ... in einem neuen Haupt- oder Nebenerwerb.“ Dürfen wir also weiterhin bereits im Nebenerwerb selbstständig tätige Personen in den Lotsendienst aufnehmen, wenn sich der angestrebte Haupterwerb in einem anderen Gründungsbereich ausgeübt werden soll? (Beispielsweise eine Yogalehrerin, die sich hauptsächlich auf freiberufliches Schreiben im neuen Haupterwerb konzentriert, aber auch weiterhin noch ein paar Yogastunden gibt? Wie würden wir - bei Bejahung dieser Frage - mit de-minimis umgehen?</p> <p>Frage: In der aktuellen Richtlinie durften im Einzelfall GründerInnen betreut werden, die zur Aufnahme bereits ein Nebengewerbe angemeldet haben und dieses Nebengewerbe nach der Betreuung in ein Hauptgewerbe umgemeldet haben. Schließt die neue Rili die Aufnahme von GründerInnen mit Nebengewerbe in die Gründungsprojekte damit aus, die eine haupterwerbliche Anmeldung anstreben?</p> <p>Verstehen wir es richtig, dass laut I.1.6 kein Gründer aufgenommen werden kann, der bereits im Nebenerwerb gegründet hat und nun den Haupterwerb anstrebt?</p>	<p>Es muss sich um einen vollständig neuen Unternehmensinhalt/Unternehmensgegenstand handeln. Somit ist <i>de minimis</i> nicht relevant.</p> <p><u>Siehe Folie 5:</u></p> <p>Präzisierung Existenzgründung im Sinne der RL (Nummer I.1.6), Wegfall der bisher zugelassenen Nebenerwerbskonstellationen:</p> <p>„Zur Existenzgründung im Sinne der neuen RL zählen gewerbliche oder freiberufliche selbstständige Tätigkeiten einschließlich der Übernahme eines Unternehmens (Unternehmensnachfolge) in einem neuen Haupt- oder Nebenerwerb. Eine bloße Ausweitung der selbstständigen Tätigkeit gilt als Diversifikation und zählt nicht als Existenzgründung im Sinne dieser Richtlinie.“</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Es muss sich um einen vollständig neuen Unternehmensinhalt/Unternehmensgegenstand handeln. <p>Ja, wenn der Nebenerwerb zum Haupterwerb ausgeweitet werden soll, ohne dass es sich vollständig neuen Unternehmensinhalt/Unternehmensgegenstand handelt.</p>
II.1.1.1	<p>Unter diesem Punkt sind die Aufgaben der Lotsendienste beschrieben. Aufgrund aufwendiger Geschäftskorrespondenz (Mittelabruf, Monitoring) fallen auch zahlreiche sogenannte Nebentätigkeiten, die sehr zeitaufwendig sind, an. Wäre es gerechtfertigt, dafür im Rahmen des Projekts eine Projektassistenz anzustellen und abzurechnen? In der Aufgabenbeschreibung sind dafür keine Personalarbeitsstunden vorgesehen.</p>	<p>Eine Projektassistenz ist möglich bei Beachtung der Vorgaben der Richtlinie.</p> <p><u>Siehe Anlage zu Nummer IV.1 der Richtlinie:</u></p> <p>Anforderungen an einzureichende Konzepte, Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung</p> <p>„3 Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur Qualifikation des einzusetzenden Personals (Berufs-/Studienabschluss, Darstellung der individuellen beruflichen Handlungskompetenz und Qualifizierung der Personen im Hinblick auf Fach-, Methoden-, Gender- und Sozialkompetenz bei der Begleitung und Beratung von Gründungswilligen in der Vorgründungsphase) bezogen auf die in der Richtlinie für die jeweiligen Förderelemente genannten Aufgabenbereiche und die direkte Projektverwaltung, - Angaben zum quantitativen Personaleinsatz.“
II.1.1.4	<p>„...Existenzgründung im Land Brandenburg beabsichtigen. Hierzu ist von den Gründungswilligen eine entsprechende Erklärung abzugeben.“ Wird es dazu einen neuen Vordruck geben, der etwas verbindlicher als die derzeitige Vereinbarung ist, und welche Möglichkeiten haben die Lotsendienste, wenn die Gründung nicht in Brandenburg erfolgt, diese als Gründung anzurechnen? Der Lotsendienst hat ja in dem Fall seine Leistung vereinbarungsgemäß erbracht...</p>	<p>Laut Richtlinie ist als TN-Voraussetzung die Gründungsabsicht im Land Brandenburg entscheidend. Ein inhaltlich neuer Vordruck ist deshalb nicht vorgesehen.</p> <p>Im Einzelfall können Gründungen außerhalb des Landes Brandenburg der Gründungsquote zugeordnet werden:</p> <p>Die Umstände, warum es nun nicht zu einer Gründung im Land Brandenburg kommt, sollten schriftlich festgehalten/dokumentiert werden. Wenn sie nachvollziehbar sind und <u>nicht</u> der Eindruck entsteht, dass die Absicht nicht im Land Brandenburg gründen zu wollen, von vornherein bestand, ist dies unschädlich.</p>
II.1.3.4	<p>„Im Maßnahmezeitraum ist eine Gründungsquote von 60 Prozent zu erreichen, die sich an den Gründungswilligen mit abgeschlossener Qualifizierung ... bemisst“. Reicht die abgeschlossene Qualifizierung oder muss ein weiterer Gründungsbeleg (Anmeldung Finanzamt, Gewerbeanmeldung) vorliegen?</p>	<p>Die Gründung muss nachweislich erfolgt sein. Der Nachweis erfolgt wie bisher: Gewerbeanmeldung, Beantragung einer Steuernummer beim Finanzamt, ggf. Eintragung ins Handelsregister.</p>

Bezug Richtlinie	Fragen	Antworten
III.5	<p>„Für die Durchführung von Development-Centern für Gründungswillige werden bis zu 900 Euro je Tag (ggf. zuzüglich nicht erstattungsfähiger Mehrwertsteuer) gefördert.“ Die ... wäre im Rahmen dieses Projekt nicht vorsteuerabzugsberechtigt, da es sich um nicht steuerbare Leistungen handelt (=echte Zuschüsse). Die ... könnte im Rahmen dieses Projekts keine Vorsteuern gegenüber dem Finanzamt geltend machen. Damit wäre die sog. Mehrwertsteuer von 19% auf die Leistungen des Development-Center (z. B. Durchführung eines DC netto 900,- EUR zzgl. 19% = 171,- EUR = brutto 1071,- EUR) nicht erstattungsfähig gegenüber dem Finanzamt. Der Aufwand für die REG als Projektträger wären dann 1071,- EUR (900,- zzgl. der nicht erstattungsfähigen Mehrwertsteuer von 171,- EUR),</p> <p>Werden diese als Aufwendungen von der ILB erstattet??!!</p> <p>Für das DC werden 900,- € netto als Maximalkosten genannt, gibt es auch eine Größenordnung für die Beratungsleistung?</p>	<p>Ja.</p> <p>Wie bisher.</p> <p>Grundlage sind die Fördergrundsätze für den Europäischen Sozialfonds im Land Brandenburg in der Förderperiode 2014-2020.</p>
III.11	<p>„Gründungswillige, die im Rahmen der Vorgründungsrichtlinie in Projekte bzw. im Rahmen des Vorgängerprojektes IBM eingetreten sind und deren Qualifizierung bis zur formalen Gründung noch nicht abgeschlossen war, können weiter betreut werden.“</p> <p>Frage: Aus welchen Mitteln alt oder neu? Wird die Weiterbetreuung von Teilnehmern, die über die Laufzeit gehen finanziert? Welcher Laufzeit werden diese Teilnehmer zugeordnet?</p>	<p>Die Weiterbetreuung in den Projekten 2018-2020 erfolgt aus Mitteln genau dieser Projekte.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gründungen von 2018-2020 weiterbetreuten TN zählen ausschließlich zur Gründungsquote für diese Laufzeit (nicht für 2015-2017). <p><u>Siehe Folie 8:</u></p> <p>Bitte beachten:</p> <p>Für die Weiterbetreuung gelten die Bedingungen der neuen RL!</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Gründung in einem neuen Haupt- oder Nebenerwerb (Nebenerwerbskonstellationen gelten nicht mehr) ✓ Unterstützungsangebote entsprechend der Nummern II.1.1.1 Buchstaben a) bis c), II.2.1.1 Buchstaben a) bis e) und Nummer II.3.1.1 Buchstaben b) bis d) der RL ausschließlich in der Vorgründungsphase (bis zur formalen Gründung) <p><u>Siehe Folie 14:</u></p> <p>Hinweise zur Weiterbetreuungsmöglichkeit von TN der Vorgänger-richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ TN Projekt 2015-2017: Austritt (regulär) mit Maßnahmeende ➤ TN Projekt 2018-2020: erneuter Maßnahmeintritt ➤ Für TN, die weiterbetreut werden, ist ein neues TN-Datenblatt anzulegen bzw. Daten neu zu erheben (TN sind pro Maßnahme zu erfassen; Projekte 2018-2020 gelten als neu Maßnahme). ➤ Die Einwilligungserklärung ist ebenfalls erneut abzugeben (Einwilligungserklärung pro Maßnahme). ➤ abschließender Sachbericht 2015-2017 (Stichtag 31.12.2017): Aussagen zu Anzahl TN, für die Weiterbetreuung vorgesehen ist ➤ erster Sachbericht 2018-2020 (Stichtag 31.12.2018): Aussagen zu Anzahl TN, die bereits in Vorgängerrichtlinie betreut worden sind <p>Hinweise werden in FAQ aufgenommen</p>

Bezug Richtlinie	Fragen	Antworten
	<p>Ist es möglich, TN 2017 ins DC aufzunehmen und dann 2018 nach der neuen Richtlinie in die Qualifizierung?</p> <p>Was bedeutet „können betreut werden“?-</p> <p>Wenn die Qualifizierung nicht abgeschlossen wurde, fallen die Kosten auch in 2018 an. Oder werden die Leistungen in beiden Projekten anteilig abgerechnet?</p> <p>Wie wirkt sich das auf die Kosten und das Monitoring aus, werden die Gründer 2 mal als Teilnehmer erfasst?</p> <p>Für viele Teilnehmer, die im 4. Quartal ins DC kommen wäre es sehr viel günstiger, wenn die Qualifizierung in 2018 abgeschlossen bzw. erst begonnen werden darf.</p>	<p>Ja.</p> <p>In 2018 entstandene Kosten sind in den neuen Projekten abzurechnen.</p> <p>Siehe Folie 14.</p>
Anlage	<p>Gibt es eine Richtzahl für die zu betreuenden Teilnehmer, die in den Lotsendienst aufgenommen werden sollen, pro Jahr?</p> <p>„Angaben zu quantitativen Zielgrößen“ Es sollen bei der Projektumsetzung Angaben zur angestrebten Anzahl von TeilnehmerInnen gemacht werden.</p> <p>Frage: Sollte man sich hierbei an den Zahlen der Förderperiode 2015 – 2017 orientieren?</p>	<p><u>Siehe Folie 4:</u></p> <p>Anzahl von zu beratenden Gründungswilligen (Teilnehmende):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Regionale Lotsendienste: <ul style="list-style-type: none"> • durchschnittlich 45 Teilnehmende p. a. (in aktueller Projektlaufzeit 50 Teilnehmende) ➤ Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten: <ul style="list-style-type: none"> • durchschnittlich 90 Teilnehmende p. a. ➤ Gründungswerkstätten für junge Leute: <ul style="list-style-type: none"> • 60 bis 80 Teilnehmende p. a. (wie bisher)
Sonstiges	<p>Im jetzigen Projekt hat sich gezeigt, dass die Planung und das Ist im Mittelfluss teilweise stark abweichen, das heißt, Mittel werden über den Jahreswechsel genommen.</p> <p>In der Planung wurde im jetzigen Projekt von 50TN pro Jahr ausgegangen und auch so die Mittel der externen Leistung zugeordnet. Tatsächlich werden viele Beratungen erst im Folgejahr abgeschlossen, z. B. aus DCs im letzten Quartal.</p> <p>Wäre es für Sie schlüssig, wenn die Planung diese Verschiebung berücksichtigt? Das bedeutet z. B. im ersten Jahr treten zwar 50 TN ein, die Mittel werden aber nur für 30 Qualifizierungen geplant.</p>	<p>Ja. Die Planung ist im Konzept darzustellen</p>
	<p>Kann die Ausschreibung der externen Leistungen bereits in 2017 erfolgen?</p>	<p>Ja.</p>